



Badger Meter Europa

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Nur schriftliche Bestellungen sind für uns verbindlich. Ihre Bestätigung sowie alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der mit dem Lieferanten geschlossene Liefervertrag nicht auf Dritte übertragen werden.
- 1.2 Sämtliche Bestellungen erfolgen ausschliesslich zu den nachfolgenden Bedingungen. Soweit diese eine Frage nicht regeln, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, ergänzt durch die allgemein anerkannten Handelsbräuche. Weder Stillschweigen gegenüber einer Bezugnahme des Lieferanten auf seine Bedingungen noch die Annahme der Leistung in Kenntnis einer solchen Bezugnahme können als Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausgelegt werden.

2 Lieferung

- 2.1 Eigentum und Gefahr gehen auf uns gemäss den auf der Bestellung angegebenen Lieferbedingungen über, in Ermangelung einer solchen Angabe im Werk des Lieferanten, sobald die Waren auf das Transportfahrzeug verladen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren ordnungsgemäss auf das Transportfahrzeug zu verladen.
- 2.2 Die vereinbarten Lieferzeiten und sonstigen Termine sind genau einzuhalten. Erkennt der Lieferant, dass er einen Termin nicht einhalten kann, hat er uns unverzüglich zu unterrichten. Bei allen Fristüberschreitungen, die nicht auf höhere Gewalt beruhen oder von denen der Lieferant uns nicht rechtzeitig unterrichtet hat, können wir nach unserer Wahl (mit oder ohne Nachfristsetzung) Nachlieferung und Ersatz des Verspätungsschadens oder unter Ablehnung der ganzen oder des noch ausstehenden Teiles der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Beruht die Verzögerung der Leistung auf höherer Gewalt und hat der Lieferant uns hiervon rechtzeitig unterrichtet, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung für uns unzumutbar ist oder wird.
- 2.3 Sind wir durch höhere Gewalt, insbesondere Betriebsstörungen in unserem Bereich oder dem unserer Lieferanten oder Abnehmer an der Abnahme der Leistung oder etwaigen Mitwirkungshandlungen gehindert, so gelten die vertraglichen Fristen als um die Dauer dieser Verhinderung verlängert, vorausgesetzt, dass wir dem Lieferanten hiervon unverzüglich Mitteilung machen.

3 Preise und Zahlungen

- 3.1 Falls nichts anderes bestimmt ist, gelten die genannten Preise frei Empfangsstelle einschliesslich Verpackung und einschliesslich Transportversicherung durch den Lieferanten. Falls wir uns bereit erklären, Verpackungskosten zu übernehmen, können uns in Rechnung gestellte Verpackungen in gutem Zustand frachtfrei an den Absender zurückgesandt und müssen dann voll vergütet werden.
- 3.2 Für jedes Bestellschreiben ist eine gesonderte Rechnung auszuschreiben. Sie muss unsere Auftragsnummer und die Position enthalten. Die Zahlung erfolgt zwei Wochen nach Rechnungserhalt mit 2% Skonto, oder nach 30 Tagen. Alle anderen Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

4 Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Der Lieferant sichert zu, dass die Waren neu und ungebraucht und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit zu dem normalen oder dem bei Bestellung vorausgesetzten und mit dem Lieferanten erkennbaren Verwendungszweck mindern.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, vorliegende Mängel durch Nachbesserung oder Austausch zu beheben. Falls der Lieferant innerhalb 7 Tagen nach Erhalt unserer Mängelrüge mit der Nachbesserung bzw. dem Austausch nicht beginnt oder die Fehler nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, gilt die Ziffer 2.2 entsprechend. Ausserdem stehen uns dann die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Nach fehlgeschlagener Nachbesserung oder Austausch bzw. nicht rechtzeitiger Mängelbeseitigung sowie in Eilfällen sind wir berechtigt, die Nachbesserung oder den Austausch auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch dritte Unternehmen durchführen zu lassen.
- 4.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Mängel 24 Monate nach Inbetriebnahme der gelieferten Ware, längstenfalls jedoch 30 Monate nach Eingang der Lieferung. Alle innerhalb dieser Frist erhobenen Mängelrügen gelten als rechtzeitig. Wir sind verpflichtet, die Ware nach Erhalt zu untersuchen. Nach jeder Nachbesserung oder Ersatzlieferung läuft eine neue Gewährleistungsfrist.
- 4.4 Im übrigen bleiben die gesetzlichen Haftungsansprüche unberücksichtigt. Wir sind berechtigt, wegen aller Verletzungen jedweder Vertragspflichten durch den Lieferanten Ersatz des dadurch entstehenden Schadens zu verlangen oder mit oder ohne Setzung einer Nachfrist den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferant diese Vertragsverletzung nicht zu vertreten hat.

BME_EK-bedingungen_0702_d.doc 07/02

5 Produkthaftung

- 5.1 Werden wir wegen Verletzung der behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf die gelieferte Ware zurück zu führen ist, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz des Schaden zu verlangen, der durch das gelieferte Produkt verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.
- 5.2 Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind, es sei denn, wir stimmen einer Nichtkennzeichnung ausdrücklich zu. Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschliessen. Ausserdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschliesslich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

6 Einhaltung von Normen, Vorschriftenkennzeichnungspflicht

- 6.1 Ausdrücklich gilt als vereinbart, dass der Bestellgegenstand den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Zulassungsbedingungen entsprechen muss. Allfällige Kennzeichnungsbestimmungen sind einzuhalten.

7 Zeichnungen und Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und alle Personen, die im Rahmen seines Geschäftsbetriebes hiervon Kenntnis erhalten, ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten. Alle Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkstücke, Lehren, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder nach unseren Angaben von ihm gefertigt werden, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten nicht überlassen und für Dritte nicht verwendet werden.

8 Inspektion

Wir sind berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages von Zeit zu Zeit Material, Zeichnungen, Spezifikationen und dergleichen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Prüfer ist berechtigt, Materialien, Zeichnungen (Spezifikationen oder dergleichen) zurückzuweisen oder zu kennzeichnen. Eine solche Prüfung oder Kennzeichnung stellt jedoch keine Abnahme der geprüften Gegenstände dar und befreit den Lieferanten nicht von irgendeiner Haftung. Die Prüfer haben keine Vollmacht zur Abgabe entsprechender Erklärungen.

9 Untervergabe und Abtretung

Mit Ausnahme von Waren oder Leistungen, die im üblichen Betrieb des Geschäftes des Lieferanten von Dritten gekauft oder beschafft werden, dürfen keine aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Arbeiten ohne unsere schriftliche Zustimmung untervergeben werden. Eine Kopie des Subkontraktes ist uns in allen Fällen gleichzeitig mit seiner Platzierung zu übersenden. Rechte oder Verpflichtungen des Lieferanten gegen uns können ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

10 Änderungen

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht zu Änderungen oder Abweichungen hinsichtlich der Ausführung des Materials, der Waren oder Leistungen, des Gegenstandes des Vertrages, des Preises oder des auf der Bestellung angegebenen Liefertermins berechtigt.

11 Rücktritt vom Vertrag

Unabhängig von den gesetzlichen oder in diesen Bestimmungen vorhergesehenen Gründen können wir jederzeit von dem Vertrag zurücktreten oder die weitere Erfüllung ablehnen und dem Lieferanten zur Ablösung eine unter Berücksichtigung aller Umstände angemessene Entschädigung zahlen.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 12.2 Sofern sich aus den getroffenen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die Leistungsverpflichtungen und für Zahlungsansprüche Neuffen.
- 12.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.
- 12.4 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig, oder die Berufung darauf unzulässig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Falls dies im Einzelfall möglich ist, soll auch die betreffende Bestimmung in dem Ausmass gelten, wie sie mit rechtlicher Wirksamkeit vereinbart werden kann.